

Allgemeine Finanzierungsbedingungen

Dies nachfolgenden Allgemeinen Finanzierungsbedingungen („AFB“) gelten für Vertragsabschlüsse zwischen Mietbremse GmbH, Doblhoffgasse 9/2.OG/08, A-1010 Wien („Mietbremse“) und dem Kunden.

1. Gegenstand der Finanzierung

Der Kunde ist Mieter einer Wohnung. Er möchte seine Mietkosten in einem Schlichtungsverfahren bzw. durch ein Gericht überprüfen lassen.

- jedenfalls EUR 490,00 (Bagatellgrenze),
- sowie von **29 %** des Betrages, der um die Bagatellgrenze gemindert ist.
- Der **Kunde** erhält demnach **71 %** des Betrages, der um die Bagatellgrenze gemindert ist.

2. Kosten- und Risikoübernahme

Mietbremse übernimmt sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit dem Überprüfungsverfahren entstehen. Die Finanzierungsleistung beinhaltet die Übernahme der zu erlegenden Gebühren und Barauslagen (zB Gerichtsgebühren, Sachverständigengebühren oder Übersetzungskosten) und des anwaltlichen Honorars für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vertragspartners.

Beispiel: Im Gerichtsverfahren wird festgestellt, dass der Kunde monatlich EUR 267,00 zu viel bezahlt hat. Der Kunde ist bereits seit 36 Monaten Mieter. Der Rückzahlungsbetrag beträgt somit EUR 9.612,00. Hiervon erhält der Kunde EUR 6.476,62 und Mietbremse EUR 3.135,38.

Ferner übernimmt Mietbremse im Fall eines teilweisen oder gänzlichen Prozessverlustes bzw. im Vergleichsfall neben eigenen Prozesskosten des Kunden die allfälligen, gerichtlich verfügten und damit sonst vom Kunden an den Prozessgegner zu zahlenden Kosten, sofern der Prozessgegner diese Kosten nicht selbst zu tragen hat (im Folgenden das „Prozessrisiko“).

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist ab Unterfertigung dieser Vereinbarung nicht berechtigt, über seine finanzierten Ansprüche, die ihm gegenüber seinem Vermieter zustehen, das heißt insbesondere über den Rückzahlungsbetrag, eigenmächtig zu verfügen. Er darf auf den Rückzahlungsbetrag nicht verzichten und diesen auch nicht eigenmächtig vergleichen, sondern muss vorher die Zustimmung von Mietbremse einholen.

3. Anteil von Mietbremse

Können die Mietkosten erfolgreich gemindert werden, so muss der Kunde in Zukunft nicht nur weniger Miete bezahlen, sondern erhält auch für die bereits bezahlten Mietkosten einen Teilbetrag zurück (im Folgenden der „Rückzahlungsbetrag“). Als Gegenleistung für die Kostenübernahme gemäß Punkt 1. dieser Vereinbarung erhält Mietbremse vom Kunden eine Beteiligung am Rückzahlungsbetrag in der Höhe von:

Bei Verletzung dieser Verpflichtung erhält Mietbremse den in Punkt 3. festgelegten Anteil am Streiterlös. Sollte dieser Anteil jedoch geringer sein, als die Kosten, die Mietbremse gemäß Punkt 2. zu tragen hatte oder noch zu tragen hat, hat der Kunde Mietbremse schadlos zu halten. Dabei hat der Kunde die Differenz zwischen dem Anteil der Mietbremse und den von diesem zu tragenden Kosten zu ersetzen. Diese Regelung gilt ausschließlich, wenn der Kunde eigenmächtig ohne vorherige Zustimmung von Mietbremse über seine Ansprüche verfügt.

Beispiel: Im Gerichtsverfahren sind Gutachtenskosten in der Höhe von EUR 2.500,00 sowie Vertretungskosten in der Höhe von EUR 1.000,00 angefallen. Der Kunde schließt ohne vorherige Rücksprache mit Mietbremse einen Vergleich über EUR 2.000,00 ab. Der Anteil von Mietbremse beträgt daran EUR 927,90 und es verbleibt somit ein, von Mietbremse zu tragender Schaden, von EUR 2.572,10, den der Kunde zu ersetzen hat. **WICHTIG:** Hätte der Kunde vorher die Zustimmung von Mietbremse eingeholt, wäre dieser Schaden allein von Mietbremse zu tragen.

5. Widerrufsbelehrung

Der Kunde ist als Verbraucher berechtigt, vom Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Nähere Hinweise zu diesem Rücktrittsrecht werden im Anhang A (Belehrung Widerrufsrecht) und im Anhang B (Widerrufsformular) erläutert, die dem Kunden mit dem gegenständlichen Vertrag gleichzeitig übermittelt werden.

6. Zahlungsanweisung

Der Kunde ist verpflichtet, seinen bevollmächtigten Rechtsvertreter anzuweisen, den erlangten Prozesslös gemäß dieser Vereinbarung aufzuteilen und auszuführen.

7. Schlussbestimmungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er die Durchsetzung seiner Ansprüche auch selbst organisieren und finanzieren (bzw. Verfahrenshilfe beantragen) könnte. Er beauftragt aber nach reiflicher Überlegung Mietbremse GmbH, unter anderem wegen der zusätzlichen Sicherheit, welche die Übernahme des Kostenrisikos von Mietbremse GmbH bietet, sowie wegen der Einfachheit der Übernahme der Organisation durch Mietbremse GmbH. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Alle Anlagen sind Bestandteile der Vereinbarung. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit des Vertrages und einer übrigen Bestimmung davon unberührt. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anwendbar.